

**Satzung
für die Musikschule
der Stadt Herten
vom 10.07.2017**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder aufgrund von § 7 Abs.3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Herten beschlossen:

§ 1 Organisation

Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Herten im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NRW mit dem Namen "Musikschule Herten".

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musikschule Herten bietet musikalischen Unterricht und Ensemblearbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene – unabhängig von ihrem kulturellen oder sozialen Hintergrund - an. Sie unterstützt ein inklusives Schulsystem, bietet Unterricht für Menschen mit und ohne Behinderung zu sozial verträglichen Gebühren und schafft Perspektiven zur gesellschaftlichen Bedeutung musikalischer Bildung durch eine enge Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen. Die Vermittlung grundlegender musikalischer Bildung zählt hierbei ebenso zu ihren Aufgaben, wie die individuelle Förderung von jungen Musiker/innen im Rahmen einer studienvorbereitenden Ausbildung.
- (2) Der Verwirklichung dieser Ziele dienen die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung (die musikpädagogischen Programme „Jedem Kind ein Instrument“ – das am 30. Juni 2018 ausläuft, „Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen“ – das am 01.07.2015 begonnen hat und „HertenPlus“) sowie die Ausbildungs- und Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 3 Ferien

Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Rosenmontag als Brauchtumstag findet kein Unterricht in der Musikschule statt.

§ 4 Anmeldung und Kündigung

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Unterrichtsvertrag kommt erst durch die Bestätigung der Musikschule zustande.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt nach der Zahl der vorhandenen Unterrichtsplätze.
- (3) Anmeldungen für Instrumentalunterricht sind jederzeit möglich. Ein Anspruch auf die Aufnahme bei einer bestimmten Lehrperson besteht nicht. Lehrerwechsel und die Unterrichtsverlegung an einen anderen Ort oder Zeit haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den Unterrichtsvertrag.
- (4) Kündigungen des Unterrichtsvertrages können – mit Ausnahme der Unterrichtsverträge „Jedem Kind ein Instrument“, „JeKits“ und „HertenPlus“ - jeweils zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss bei der Geschäftsstelle der Musikschule Herten spätestens zwei Monate vor diesem Termin, d.h. bis zum 28.02., 30.06. bzw. zum 31.10. eingegangen sein.

§ 5 Programm „Jedem Kind ein Instrument (JeKi)“

Die Musikschule Herten bietet an Hertener Grundschulen und Förderschulen (bis 30.06.2018) das Programm „Jedem Kind ein Instrument“ an. Die Modalitäten richten sich nach den Vorgaben der JeKits-Stiftung. Näheres regelt der Unterrichtsvertrag.

§ 6 Programm „JeKits“

Die Musikschule Herten bietet an Hertener Grundschulen und Förderschulen das JeKi-Nachfolgeprogramm „JeKits“ an. Die Modalitäten richten sich nach den Vorgaben der JeKits-Stiftung. Näheres regelt der Unterrichtsvertrag.

§ 7 Programm „HertenPlus“

Die Musikschule Herten bietet Kindern, die am Programm JeKits teilgenommen haben, das Anschlussprogramm „HertenPlus“ an. Das Programm „HertenPlus“ beinhaltet 45 Minuten Musikunterricht in Kleingruppen in den Räumen der Grundschule oder der Musikschule, die kostenfreie Überlassung des Leihinstrumentes und – auf Wunsch – die kostenlose Teilnahme am Ensembleunterricht.

§ 8 Ausschluss

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin kann dauernd oder zeitweise von dem Unterricht ausgeschlossen werden, wenn
 1. wiederholt ungenügenden Leistungen erbracht werden;
 2. wiederholt unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben wird,
 3. trotz Mahnung das Entgelt nicht oder nicht fristgerecht gezahlt wird.
- (2) Vor dem Ausschluss ist die Leitung der Musikschule zu verständigen.

§ 9 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme am Instrumentalunterricht der Musikschule ist ohne musikalische Vorkenntnisse möglich (außer „HertenPlus“).
- (2) Für die Musikalische Früherziehung können Kinder ab Vollendung des 4. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (3) Für die Musikbambini können Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (4) Die Einteilung der Gruppen erfolgt durch die Musikschule Herten.

§ 10 Entgelte

Für den Besuch der Musikschule werden Entgelte nach der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Herten erhoben.

§ 11 Lernmittel und Instrumente

- (1) Lernmittel und Instrumente sind von den Schülern selbst zu beschaffen.
- (2) Schuleigene Instrumente können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gegen ein Entgelt überlassen werden. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts richtet sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Herten.
- (3) Im Rahmen des Programms „Jedem Kind ein Instrument“, „JeKits“ und „HertenPlus“ werden die Instrumente durch die Musikschule angeschafft und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts für „Jedem Kind sein Instrument“ und „JeKits“ wird durch gesonderten Vertrag nach den Vorgaben der JeKits-Stiftung festgelegt.
- (4) Überlassene Musikinstrumente samt Zubehör sind pfleglich zu behandeln und von dem Entleiher während der Dauer der Überlassung auf seine Kosten in einem funktionstauglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

- (5) Verlust oder Beschädigung überlassener Musikinstrumente sowie des Zubehörs sind der Musikschule Herten unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Eine Reparatur darf nur durch eine von der Musikschule Herten benannte Firma erfolgen.
- (7) Die Überlassung der Musikinstrumente und des Zubehörs an Dritte ist nicht gestattet.

§ 12 Bild- und Tonaufnahmen

Fotos und Filmaufnahmen, die während des Unterrichtes oder bei Musikschulveranstaltungen aufgenommen werden, können zu Presse Zwecken weiterverwendet werden. Mit der Anmeldung erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis damit, dass Lichtbild- und Filmaufnahmen, auf denen er abgebildet oder in denen er zu sehen ist, zu Presse Zwecken verwandt werden dürfen. Sollte ein diesbezügliches Einverständnis nicht bestehen, so ist dies der Musikschule ausdrücklich anzuzeigen.

§ 13 Haftung

- (1) Bei Unfällen leistet die Stadt Herten den Teilnehmern/innen der Musikschule im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz.
- (2) Eine weitergehende Haftung der Stadt Herten besteht nicht, es sei denn, der Stadt Herten ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule Herten vom 01.07.2013 außer Kraft